



Prüf- und Zertifizierungsordnung TÜV SÜD Gruppe

Geltungsbereich:

Die vorliegende Prüf- und Zertifizierungsordnung gilt für die TÜV SÜD Gruppe.

Insbesondere für die Gesellschaften

Gesellschaft	Internetadresse
TÜV SÜD Automotive GmbH	www.tuev-sued.de
TÜV SÜD America Inc.	www.tuvam.com/tools/custforms.cfm
TÜV SÜD Czech	www.tuv-sud.cz
TÜV SÜD Industrie Service GmbH	www.tuev-sued.de
TÜV SÜD Management Service GmbH	www.tuev-sued.de
TÜV SÜD Product Service GmbH	www.tuev-sued.com/ps_regulations
TÜV SÜD PSB Pte Ltd.	www.tuv-sud-psb.sg
TÜV SÜD Rail GmbH	www.tuev-sued.de
NavCert GmbH	www.tuev-sued.de
BABT	www.babt.com

Nachfolgend einzeln oder gemeinschaftlich TSG (TÜV SÜD Gesellschaft) genannt.



Die Prüf- und Zertifizierungsordnung gilt in sachlicher Hinsicht für:

- Prüfung und Zertifizierung von Produkten, Dienstleistungen und Projekten (nachfolgend zusammenfassend auch Produkte genannt)
- Auditierung und Zertifizierung von Managementsystemen (nachfolgend System genannt)

Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung ersetzt die Vorgängerversionen und ist ab dem 1. Juli 2011 gültig bis zum Inkrafttreten einer neuen Prüf- und Zertifizierungsordnung.

Maßgeblich ist die deutsche Version für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Zertifizierungsstellen mit Sitz in Deutschland. Für alle anderen Zertifizierungsstellen ist die englische Version maßgeblich.

Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung unterliegt dem Recht, das am Sitz der für die jeweilige Leistung relevanten Zertifizierungsstelle gilt.



Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung besteht aus mehreren Teilen, wobei Teil A grundsätzlich für alle TSG gilt. Die anderen Teile werden, falls zutreffend, angewandt und können Regelungen in anderen Teilen ergänzen, ersetzen oder deren Nichtanwendbarkeit festlegen.

Im Kontext der C-Teile sind alle Verweise auf die Zertifizierungsstelle oder TSG als Verweise auf die betreffende Zertifizierungsstelle zu verstehen. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem jeweiligen C-Teil und anderen Abschnitten dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung gilt vorrangig der entsprechende C-Teil.

Inhaltsverzeichnis		Seite
A)	Allgemeine Bedingungen	4
B1)	Besondere Bedingungen für die Prüfung und Zertifizierung von Produkten	12



A) Allgemeine Bedingungen

(Die Teile B und C enthalten spezielle Festlegungen, die Absätze aus Teil A gegebenenfalls ergänzen, ersetzen oder streichen)

A-1. Allgemeines

A-1.1 Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung gilt für Prüfungen, für Audits, für Konformitätsbewertungsverfahren nach EG-Richtlinien oder auf Basis anderer Anerkennungen sowie für alle anderen Zertifizierungen durch die TSG. Das Dienstleistungsangebot der TSG umfasst auch die Information über normative Anforderungen oder Zulassungsverfahren.

A-1.2 Mit Erteilen des ersten Zertifikates ist der Auftraggeber automatisch Partner im Zertifiziersystem von TÜV SÜD und bleibt dies, solange mindestens ein Zertifikat gültig ist. Ein Zertifikat wird erst dann gültig, wenn alle fachlichen und finanziellen (An)-Forderungen in Zusammenhang mit der Prüfung/dem Audit und der Zertifizierung des Produktes/Systems erfüllt sind. Wird ein Zertifikat unter Auflagen erteilt, ist der Zertifikatsinhaber zur fristgerechten Umsetzung der Auflagen verpflichtet.

A-1.3 Vor Auftragserteilung informiert der Auftraggeber die TSG über Namen und relevante Aktivitäten einer anderen Institution, die das gleiche Produkt/System in einem vergleichbaren Auftrag schon getestet/auditert/zertifiziert hat oder gerade dabei ist, dies zu tun.

Mit jeder Auftragserteilung akzeptiert der Auftraggeber die jeweils aktuelle Fassung dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung als Vertragsinhalt. Bestehende Vertragsverhältnisse unterliegen der jeweils gültigen Fassung dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung.

Die jeweils aktuell gültigen Fassungen dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung können im Internet bei der betreffenden TSG, wie in der Tabelle auf Seite 1 aufgeführt, eingesehen oder auf Wunsch zugesandt werden.

A-1.4 Die Zertifizierstelle der betroffenen TSG bewertet die Dokumente der Prüfer/Auditoren. Sie entscheidet über die Zertifikatserteilung und ist Ansprechpartner bei Unstimmigkeiten/Einsprüchen hinsichtlich der Zertifizierung. Ein Beschwerdeverfahren steht zur Verfügung.

Einsprüche und Beschwerden werden direkt an die Zertifizierstellen der jeweiligen TSG gerichtet. Die Zertifizierstellen verfügen über dokumentierte Verfahren zum Umgang mit Einsprüchen und Beschwerden. Eine Beschreibung der Verfahren ist öffentlich zugänglich.



Beschwerden über zertifizierte Kunden werden von der Zertifizierstelle innerhalb eines angemessenen Zeitraums auch an den betreffenden zertifizierten Kunden weitergegeben

- A-1.5 Zertifikate, Konformitätsbescheinigungen Prüfbescheinigungen nach EG-Richtlinien, Normen oder anderen Kriterien beziehen sich immer auf den zum Zeitpunkt ihrer Ausstellung aktuellen Stand der jeweiligen Richtlinie, Norm oder anderen Kriterien.

Die Zertifizierstelle erteilt, mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung, nur dann ein Zertifikat oder eine andere Bescheinigung, wenn das zu prüfende Produkt oder System im Zeitpunkt der Erteilung bzw. Ausstellung alle zertifizier-relevanten gesetzlichen Anforderungen, Normen oder anderen zertifizier-relevanten Kriterien erfüllt.

Der Zeitpunkt der Auftragserteilung bzw. des Vertragsschlusses ist diesbezüglich unerheblich.

Der Zertifikatsinhaber muss immer auf die im Zertifikat zugehörigen Anhänge Bezug nehmen. Das Zertifikat (inklusive aller Zertifikats-duplikate) ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum von TSG.

Zertifikate, die nur nach EG-Richtlinien erteilt werden, berechtigen nicht zur Verwendung eines Prüfzeichens von TÜV SÜD. Eine evtl. erforderliche CE-Kennzeichnung liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich der in der jeweiligen Richtlinie genannten Personen.

- A-1.6 Der Auftraggeber stellt sicher, dass Auditoren/Begutachter der entsprechenden autorisierten Stellen (z.B. der Anerkennungsbehörde, der Akkreditierungsstelle oder des Herausgebers eines Zertifizierungsverfahrens) an sog. „Observed Audits“ und „Witnessaudits“ in der Betriebsstätte des Auftraggebers/Herstellers oder seines Subunternehmers/Lieferanten teilnehmen können.
- A-1.7 Wo Vor-Ort-Aktivitäten (z. B. Audits oder Inspektionen) vom TÜV SÜD-Personal persönliche Schutzausrüstung erfordern, müssen TÜV SÜD und der Auftraggeber sich über die Zurverfügungstellung derselben vor jedem Besuch abstimmen.
- A-1.8 Falls ein Test-/Auditbericht in Papierform zusätzlich zu einer Computer-Datei erstellt wird, ist die Papierform das rechtsverbindliche Dokument.
- A-1.9 Jedes Zertifikat setzt die Existenz eines wirksamen Zertifiziervertrages/-auftrages voraus.



Der Zertifizierungsvertrag/-auftrag bzw. die Mitgliedschaft im Zertifizierungssystem kann wie folgt ganz oder teilweise gekündigt werden, sofern die jeweiligen vertraglichen Bestimmungen, die entsprechenden Richtlinien/Verfahren/Regelwerke oder Richtlinien und Bestimmungen der Zertifizierungsstellen oder anderer autorisierter Stellen (z.B. der Anerkennungsbehörden, Akkreditierungsstellen oder Herausgeber eines Zertifizierungsverfahrens) keine anderen Kündigungsfristen vorsehen:

- I. durch **ordentliche** Kündigung
 - a. bei Systemzertifizierungen: drei (3) Monate vor dem nächsten Soll-Audittermin (für das Überwachungs- bzw. das Wiederholungsaudit) für die betreffende Zertifizierung durch den Zertifikatsinhaber oder die TSG,
 - b. bei Produktzertifizierungen: mit einer Frist von zwei (2) Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres durch den Zertifikatsinhaber bzw. mit einer Frist von einem (1) Jahr zum Ablauf des Kalenderjahres durch die TSG,
 - c. bei Systemzertifizierungen nach EG-Richtlinien gilt für die TSG analog I.b.
- II. durch **außerordentliche** Kündigung nach Wahl des Kündigenden fristlos oder mit Frist, insbesondere (aber nicht nur) dann, wenn das auf Basis des Zertifizierungsvertrags/-auftrags erteilte Zertifikat gemäß den nachfolgenden Regelungen in den Abschnitten A-2.1 – A-2.3 entzogen, widerrufen oder beschränkt werden kann.

Kündigungen bedürfen der Schriftform.

Endet die Laufzeit eines Zertifikats – gleich aus welchem Grund - so endet zugleich auch der zugrunde liegende Zertifizierungsvertrag/-auftrag im Hinblick auf dieses.

Ist kein Zertifikat mehr aktiv, ruht die Mitgliedschaft des Auftraggebers im Zertifizierungssystem.

Etwaige noch offene Zahlungsforderungen bleiben unberührt. Kosten, die im Hinblick auf eine bevorstehende Überwachung oder Prüfung des zertifizierten Systems oder Produktes entstanden sind, können geltend gemacht werden.

Die Vorgaben dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung finden Anwendung bis drei (3) Jahre nach Beendigung des Zertifizierungsvertrages/-auftrages bzw. im Fall des Erlöschens, Widerrufs oder Entzug eines Zertifikats auf den entsprechenden Teil des Vertrags/Auftrags.



A-1.10 Sollte eine Klausel dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung oder ein Teil einer solchen Klausel ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, soll die Gültigkeit der verbliebenen Prüf- und Zertifizierungsordnung in keiner Weise berührt werden. In einem solchen Fall soll die ungültige und/oder nicht durchsetzbare Klausel durch eine entsprechende Klausel ersetzt werden, die so nah wie möglich an den Sinn und Zweck der ungültigen und/oder nicht durchsetzbaren Klausel herankommen.

A-2. Erlöschen, Entzug Widerruf, Beschränkung und Aussetzung von Zertifikaten

A-2.1 Ein Zertifikat erlischt automatisch bzw. gilt als entzogen, wenn

A-2.1.1 eine ausgewiesene Gültigkeitsdauer abgelaufen ist;

A-2.1.2 über das Vermögen des Zertifikatsinhabers ein Verfahren nach der Insolvenzordnung eröffnet oder ein auf Eröffnung eines solchen Verfahrens gerichteter Antrag mangels Masse abgelehnt wird und der Zertifikatsinhaber dies der zuständigen Zertifizierungsstelle nicht innerhalb eines Monats ab Stellung des Insolvenzantrags schriftlich mitgeteilt hat;

A-2.1.3 der Zertifikatsinhaber seinen Geschäftsbetrieb ohne einen Rechtsnachfolger zu haben endgültig einstellt;

A-2.1.4 sich die gesetzlichen Anforderungen, die Anforderungen der entsprechenden autorisierten Stellen (z.B. der Anerkennungsbehörde, der Akkreditierungsstelle oder des Herausgebers eines Zertifizierungsverfahrens) oder die Regeln der Technik ändern, die dem Zertifikat zugrunde liegen, es sei denn, der Zertifikatsinhaber belegt innerhalb einer gesetzten Frist durch eine kostenpflichtige Nachprüfung von TÜV SÜD, dass das Produkt bzw. das System den neuen Anforderungen bzw. Regeln der Technik entspricht;

A-2.1.5 das zugrunde liegende (Basis-) Zertifikat ungültig wird;

A-2.1.6 der Zertifikatsinhaber das Produkt/die zertifizierte Dienstleistung vom Markt nehmen muss.

A-2.2 Die Zertifizierungsstelle der betreffenden TSG kann ein Zertifikat nach ihrer Wahl fristlos oder mit Frist entziehen oder widerrufen, insbesondere wenn

A-2.2.1 die weitere Verwendung eines Prüfzeichens/Zertifikates im Hinblick auf seine Aussagekraft am Markt nicht vertretbar ist oder aus rechtlichen Gründen untersagt wird. Die TSG stellt dann nach Möglichkeit ein Alternativprüfzeichen zur Verfügung;



- A-2.2.2 irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung, insbesondere mit dem Prüfzeichen oder dem Zertifikat, betrieben oder das Prüfzeichen oder Zertifikat missbräuchlich verwendet wird oder wenn gesetzliche Bestimmungen bei der Vermarktung eines Produktes nicht eingehalten werden oder derartige Missbräuche vom Zertifikatsinhaber geduldet werden;
- A-2.2.3 Zahlungsforderungen von der TSG gegen den Zertifikatsinhaber trotz Mahnung innerhalb von 4 Wochen nicht beglichen werden. Auch bei teilweiser Nichtbezahlung können alle Zertifikate gekündigt werden;
- A-2.2.4 der Zertifikatsinhaber Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung stellt oder die Eröffnung eines solchen Verfahren mangels Masse abgelehnt wird;
- A-2.2.5 der Zertifikatsinhaber gegen diese Prüf- und Zertifizierungsordnung bzw. den betreffenden Teil des Vertrages/Auftrages verstößt, sofern dies nicht nur leicht fahrlässig geschieht oder sofern es sich nicht um einen nur unerheblichen Verstoß handelt. TSG hat das Recht aber nicht die Pflicht, dem Zertifikatsinhaber eine Frist zur Beseitigung des Verstoßes einzuräumen.
- A-2.2.6 die Zertifizierungsstelle zum Ergebnis gelangt, dass das zertifizierte Produkt oder System nicht mit dem Standard übereinstimmt oder innerhalb des Zeitrahmens, den die Zertifizierungsstelle dem Zertifikatsinhaber zur Anpassung des Produkts oder Systems eingeräumt hat, nicht mit einer korrigierten oder neuen Version des Standards übereinstimmt oder der Zertifikatsinhaber gegen auf dem Zertifikat vermerkte Bedingungen verstößt;
- A-2.2.7 der Zertifikatsinhaber gegenüber TSG unrichtige Angaben macht oder wichtige Tatsachen verschweigt, die zur Erlangung des Zertifikats von Relevanz sind;
- A-2.2.8 der Zertifikatsinhaber Änderungen dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung und/oder ein betreffender Teil des Vertrags/Auftrags (z. B. die relevanten aktuellen Preise und Gebühren) innerhalb einer Widerspruchsfrist von 6 Wochen nach Inkrafttreten und dessen Möglichkeit zur Kenntnisnahme widerspricht;
- A-2.2.9 sich nach Zertifikatserteilung herausstellt, dass der Zertifikatsinhaber von Anfang an nicht die Voraussetzungen zur Zertifikatserteilung erfüllt hat.
- A-2.3 Zertifikate können darüber hinaus aus vorgenannten Gründen (s. A-2.1 und A-2.2) zeitlich oder inhaltlich eingeschränkt oder ausgesetzt werden.



A-2.4 Erlöschen, Entzug, Widerruf, Beschränkung und Aussetzung eines Zertifikates können von der Zertifizierstelle der jeweiligen TSG veröffentlicht werden. Eine weitere Werbung oder anderweitige Verwendung des Zertifikates/Prüfzeichens oder des Namens der TSG ist in den vorgenannten Fällen unzulässig. Ein erloschenes, entzogenes oder widerrufenes Zertifikat ist nach Wahl der Zertifizierstelle unverzüglich an die Zertifizierstelle zurückzugeben bzw. zu vernichten. Im Voraus entrichtete Zertifizier- oder Zertifikatsgebühren werden nicht zurückerstattet; noch nicht beglichene sind in voller Höhe zu bezahlen.

A-2.5 Die TSG haftet außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nicht für Nachteile, die dem Auftraggeber aus Nichterteilung, Erlöschen, Entzug, Widerruf, Beschränkung oder Aussetzung eines Zertifikates entstehen.

A-3. Werbung; Veröffentlichung von Zertifikaten, Prüfzeichen und Prüfberichten; Information

A-3.1 Mit einem Zertifikat bzw. einem Prüfzeichen für ein System darf nur für dieses, mit einem Produktzertifikat (sofern eine Prüfzeichengenehmigung vorliegt) bzw. einem Produktprüfzeichen nur für das zertifizierte Produkt geworben werden.

Eine produktbezogene Werbung mit einem Prüfzeichen ist nicht zulässig, sofern lediglich ein Konformitäts- oder ein Systemzertifikat erteilt wurde. Im nicht geregelten Bereich dokumentiert ein Prüfzeichen eine freiwillige Zertifizierung, die entsprechend zu kennzeichnen ist. Die korrekte Kennzeichnungspflicht fällt nicht in den Verantwortungsbereich des TÜV SÜD.

Der Zertifikatsinhaber ist für die zulässige Verwendung sowie für die Zulässigkeit sämtlicher Aussagen bzgl. des erteilten Prüfzeichens, Prüf-/Auditberichts, Zertifikats über ein zertifiziertes System/Produkt in vollem Umfang selbst verantwortlich, sowie für korrekte Verwendung/Werbung durch seine Kunden.

Insbesondere muss bei Prüfungen, die keine gesetzliche Pflichtprüfung darstellen, in der Werbung auf die Freiwilligkeit der Prüfung und den Prüfmaßstab bzw. den Ersteller des Prüfmaßstabes hingewiesen werden.

Prüf-/Auditberichte von TSG dürfen nur in vollem Wortlaut unter Angabe des Ausstellungsdatums wiedergegeben werden. Die Verwendung des Prüf-/Auditberichtes der TSG oder des Namens von TSG zu Werbezwecken bedarf jedoch in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Genehmigung der TSG.



A-3.2 Zur Verbraucherinformation und zu Werbezwecken kann TSG die Namen der Zertifikatsinhaber, geprüften Produkte, auditierten Systeme u. ä. veröffentlichen.

Alle weiteren Informationen über Kunden, zertifizierte Produkte und Systeme unterliegen der Geheimhaltungspflicht, es sei denn die Bekanntgabe dieser Informationen erfolgt auf Anordnung eines Gerichts oder einer autorisierten Stelle (z. B. der Anerkennungsbehörde, der Akkreditierungsstelle oder des Herausgebers eines Zertifizierungsverfahrens). Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt gleichermaßen für alle Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der TSG.

A-3.3 Der Kunde

A-3.3.1 muss die Anforderungen der Zertifizierstelle bei Verweis auf seinen Zertifizierstatus in Kommunikationsmedien (z.B. Internet, Broschüren, Werbematerialien oder anderen Dokumenten) einhalten;

A-3.3.2 muss bei Aussetzung, Erlöschen, Widerruf oder Entzug seiner Zertifizierung entsprechend den Weisungen der Zertifizierstelle die Verwendung aller Werbematerialien beenden, die Verweise auf den Zertifizierstatus enthalten;

A-3.3.3 muss alle Werbematerialien ändern, wenn der Geltungsbereich der Zertifizierung reduziert wurde;

A-3.3.4 darf keine irreführenden Angaben bezüglich seiner Zertifizierung machen oder gestatten;

A-3.3.5 darf Zertifizierdokumente oder Teile davon nicht in irreführender Weise verwenden oder solche Verwendung gestatten;

A-3.3.6 darf keinen Verweis auf seine Managementsystemzertifizierung tätigen oder zulassen, der den Eindruck erwecken könnte, dass die Zertifizierstelle ein Produkt (einschließlich einer Dienstleistung) oder einen Prozess zertifiziert hätte (Anmerkung: darunter fallen z. B. auch Laborprüfberichte, Kalibrierscheine und Inspektionsberichte);

A-3.3.7 darf nicht den Eindruck erwecken oder dulden, dass der Anschein erweckt wird, dass die Zertifizierung für Tätigkeiten gilt, die außerhalb des Geltungsbereichs der Zertifizierung liegen;

A-3.3.8 darf seine Zertifizierung nicht in einer Art und Weise verwenden oder eine Verwendung dulden, die die Zertifizierstelle und/oder das Zertifiziersystem in Misskredit bringt und das öffentliche Vertrauen gefährden könnte.



A-4. Aufbewahrung von Prüfmustern und Dokumenten

Prüfmuster und zugehörige Dokumente sind, soweit sie sich im Besitz des Auftraggebers befinden, zehn (10) Jahre nach Ablauf des Zertifikates bzw. nach dem letzten Inverkehrbringen auf dem Markt, der vom Zertifikat abgedeckt ist, aufzubewahren. Es gilt die jeweils längste Laufzeit.

Die Unterlagen von Systemzertifizierungen müssen für die Laufzeit der Zertifikate plus mindestens drei (3) weitere Jahre aufbewahrt werden.

Darüber hinausgehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Gegen TÜV SÜD bzw. die TSG können insbesondere keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden, wenn der Auftraggeber ein an ihn zurückgegebenes oder bei ihm verbliebenes Prüfmuster/Dokument nicht bzw. nicht mehr in unverändertem Zustand zur Verfügung stellt oder stellen kann.

A-5. Verstöße gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung

Die TSG ist berechtigt, bei schuldhaften Verstößen des Zertifikatsinhabers gegen diese Prüf- und Zertifizierungsordnung eine Vertragsstrafe von bis zu EUR 250.000,00 zu fordern. Gleiches gilt insbesondere, wenn ein mit einem Prüfzeichen versehenes Produkt vor Erteilung des Zertifikates angeboten bzw. in Verkehr gebracht oder unzulässige Werbung betrieben oder ein Zertifikat oder Prüfzeichen missbräuchlich verwendet wird.

Kosten, welche der TSG von autorisierten Stellen (z. B. der Anerkennungsbehörde, der Akkreditierungsstelle oder des Herausgebers eines Zertifizierungsverfahrens) in Rechnung gestellt werden oder die der Zertifizierungsstelle bzw. dem Prüflabor direkt entstehen, hat der Zertifikatsinhaber zu tragen, wenn und soweit die entsprechenden Kosten durch einen schuldhaften Verstoß des Zertifikatsinhabers, insbesondere gegen diese Prüf- und Zertifizierungsordnung ausgelöst wurden. Dies gilt insbesondere auch, wenn die TSG auf Veranlassung einer Aufsichtsbehörde oder wegen eines sonstigen Hinweises tätig wird und sich diese Veranlassung als begründet erweist.



B1) Besondere Bedingungen für die Prüfung und Zertifizierung von Produkten

B1-1. Prüfung

B1-1.1 Der Auftraggeber beauftragt die TSG mit der Prüfung und stellt die notwendigen Prüfmuster einschließlich Dokumentation frei Haus zur Verfügung. Die TSG führt die Prüfungen nach eigenem Ermessen im Prüflabor oder extern durch und erstellt einen Kurzbericht.

B1-1.2 Nach der Prüfung entsorgt die TSG die Prüfmuster zu einem Pauschalpreis oder schickt sie auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers kostenpflichtig zurück. Eine Aufbewahrung bei der TSG findet nicht statt, jedoch kann eine Aufbewahrung beim Auftraggeber verlangt werden. Bei einer Unterbrechung der Prüfung von mehr als einem Monat kann das Prüfmuster ebenfalls zurückgesandt bzw. zu einem Pauschalpreis pro angefangenen Monat bis zur Fortführung der Prüfung zwischengelagert werden.

B1-1.3 Die TSG ist berechtigt, die Prüfsakte -ggf. zusammen mit dem Prüfmuster- autorisierten Stellen (z.B. der Anerkennungsbehörde, der Akkreditierungsstelle oder dem Herausgeber eines Zertifizierungsverfahrens) zugänglich zu machen. Jede entgegenstehende Vereinbarung ist unwirksam.

B1-1.4 Die TSG übernimmt keine Haftung für das Abhandenkommen von Prüfmustern sowie für Schäden an Prüfmustern durch die Prüfung, durch Einbruch, Diebstahl, Blitz, Feuer, Wasser o. ä.

B1-1.5 Eine Beratung bei der Entwicklung von Produkten oder beim Aufbau von Systemen findet nicht statt.

B1-2. Zertifizierung

Die TSG erteilt nach erfolgreicher Produktprüfung Zertifikate mit und ohne Berechtigung zur Verwendung eines Prüfzeichens. Bei der Zertifizierung eines Produktes ohne Überwachung der Fertigung darf das Produkt nicht mit einem Prüfzeichen gekennzeichnet werden. Für Produkt-zertifizierungen mit Prüfzeichenvergabe gelten folgende Regelungen:

B1-2.1 Voraussetzung ist neben der positiven Produktprüfung eine beanstandungsfreie Fertigungsstätten-Erstbesichtigung. Regelmäßige Überprüfungen (Follow-up Service, s. u.) sind Voraussetzung für die fortgesetzte Benutzung.



B1-2.2 Der Zertifikatsinhaber darf die im Zertifikat festgelegten Prüfzeichen benutzen. Das Zertifikat gilt nur für den Zertifikatsinhaber sowie für die im Zertifikat genannten Produkte und Fertigungsstätten. Die Übertragung eines Zertifikates durch den Zertifikatsinhaber an Dritte ist unzulässig.

Mit Erlöschen, Entzug oder Widerruf eines Produktzertifikates dürfen die im Zertifikat genannten Erzeugnisse nicht mehr unter Verwendung des Prüfzeichens in Verkehr gebracht werden. Der Inhaber des entzogenen, widerrufenen oder erloschenen Zertifikates hat von allen erreichbaren Produkten das Prüfzeichen zu entfernen oder die Produkte zu vernichten. Der Zertifizierstelle ist Gelegenheit zur Kontrolle dieser Maßnahmen zu ermöglichen.

B1-2.3 Die Prüfzeichen von der TSG dürfen nur für Produkte verwendet werden, die mit dem erfolgreich geprüften Baumuster und den Angaben im Prüfbericht bzw. ergänzenden Vereinbarungen übereinstimmen. Die erforderlichen Dokumente (z. B. Konformitätsbescheinigung, Bedienungs- und Montageanweisungen) sind dem Produkt in der jeweiligen Sprache des Bestimmungslandes beizufügen.

B1-2.4 Zusätzliche Besonderheiten für einzelne Prüfzeichen

B1-2.4.1 Wird ein Produkt in mehreren Fertigungsstätten mit unterschiedlichen Qualifikationen (z. B. mit oder ohne ISO 9001) gefertigt, so darf nur bei unterschiedlicher Modellbezeichnung der Qualifikationslevel der jeweiligen Fertigungsstätte verwendet werden. Andernfalls darf nur mit dem Qualifikationslevel geworben werden, der für alle Fertigungsstätten zutrifft.

B1-2.4.2 Zertifikate nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GS-Zeichen) sind per Gesetz auf 5 Jahre befristet, können jedoch in der Gültigkeit verlängert werden.

B1-2.5 Der Prüfzeicheninhaber hat die Fertigung der mit dem Prüfzeichen versehenen Erzeugnisse laufend auf Übereinstimmung mit den der Prüfung zugrunde gelegten Anforderungen zu überwachen, festgelegte Kontrollprüfungen durchzuführen und Beanstandungen von zertifizierten Produkten sowie die Behebung von Mängeln zu dokumentieren. Änderungen an Erzeugnissen gegenüber der zertifizierten Ausführung sind der Zertifizierstelle unverzüglich mitzuteilen. Diese kann die Weiterführung der betroffenen Zertifikate vom Nachweis des Herstellers über die Einhaltung der Normen und Regeln der Technik oder von einer Zusatzprüfung durch ein befähigtes Prüflabor abhängig machen.



- B1-2.6 Jedes Produkt muss mindestens einen deutlichen Hinweis auf den Hersteller bzw. Importeur und eine Typenbezeichnung tragen, damit die Identität des geprüften Baumusters mit dem serienmäßig in Verkehr gebrachten Produkt festgestellt werden kann. Erfüllt ein zur Prüfung vorgestelltes Produkt die Prüfanforderungen nicht und wurden dem Prüfmuster entsprechende Erzeugnisse bereits ausgeliefert oder ist ein Produkt wegen eines Prüfzeichenmissbrauchs auffällig geworden, so kann das modifizierte Prüfmuster nur dann zertifiziert werden, wenn es eine andere Typenbezeichnung trägt.
- B1-2.7 Fertigungsstättenbesichtigung bei Zertifikaten mit Prüfzeichengenehmigung (Follow-up Service); Marktbeobachtung
- B1-2.7.1 Um sicherzustellen, dass die dem Zertifikat zugrunde liegenden Produkteigenschaften aufrecht erhalten bleiben, überprüft die Zertifizierstelle regelmäßig die Fertigungs- und Prüfeinrichtungen sowie die Qualitätssicherungsmaßnahmen auf Kosten des Zertifikatsinhabers. Bei der Zertifizierung mit dem Recht zur Benutzung eines Prüfzeichens können alternativ vor Ausstellung des Zertifikates Stichprobenprüfungen in Anlehnung an Modul C des Ratsbeschlusses 93/465/EWG vereinbart werden. Ist das System der jeweiligen Fertigungsstätte von TÜV SÜD zertifiziert, so kann der Follow-up Service auch in das Überwachungs-/Wiederholungsaudit für das System einbezogen werden.
- Zur Sicherstellung der Produktionsqualität können Pre-shipment-Inspektionen vereinbart werden. Hierbei werden Stichproben der zu verschiffenden Produkte auf Übereinstimmung mit geprüften und zertifizierten Mustern kontrolliert.
- B1-2.7.2 Der Zertifikatsinhaber stellt sicher, dass die Zertifizierstelle jederzeit ohne vorherige Anmeldung zu den betriebsüblichen Zeiten die im Zertifikat genannten Fertigungs- und Betriebsstätten sowie die relevanten Läger der Bevollmächtigten, Importeure und Zweigniederlassungen besichtigen und im notwendigen Umfang zertifizierte Erzeugnisse zur Überprüfung kostenlos entnehmen kann, auch wenn es nicht seine eigenen Fertigungs- und Betriebsstätten sind.



- B1-2.7.3 Der Zertifikatsinhaber informiert die Zertifizierstelle unverzüglich über die Verlegung einer Fertigungsstätte, die Übertragung der Fertigungsstätte auf eine andere Firma/einen anderen Firmeninhaber oder eine Änderung im Fertigungsprozess, welche Auswirkungen auf das zertifizierte Produkt haben kann. Die Zertifizierstelle kann in diesen sowie in anderen, besonderen Fällen verlangen, dass neben dem Prüfzeichen ein vorgegebenes Kontrollzeichen anzubringen ist, um Erzeugnisse aus verschiedenen Herstellungszeiten unterscheiden zu können. Bei einem Wechsel der Fertigungsstätte ist die Besichtigung der neuen Fertigungsstätte durch die TSG mit einem positiven Ergebnis erforderlich, bevor dort hergestellte Produkte mit dem Prüfzeichen versehen werden. Der Zertifikatsinhaber muss die Zertifizierstelle über jede Änderung der Angaben zum Zertifikatsinhaber informieren.
- B1-2.7.4 Zur Überprüfung kann die Zertifizierstelle dem Markt Erzeugnisse entnehmen, die ein Prüfzeichen tragen. Falls die dem Zertifikat zugrunde liegenden Anforderungen nicht erfüllt werden, z. B. wegen unzulässiger Änderungen, die zur Kündigung geführt haben oder führen können, trägt der Zertifikatsinhaber die Kosten der Überprüfung des Produktes und/oder der Fertigungsstätte.
- B1-2.7.5 Der Zertifikatsinhaber teilt der Zertifizierstelle Schäden sowie sonstige Vorkommnisse mit zertifizierten Erzeugnissen unverzüglich mit.
- B1-2.8 Zusätzlich zu einem bestehenden (Basis-) Zertifikat können weitere Zertifikate ausgestellt werden.
- a. für den Inhaber des (Basis-)Zertifikats, wenn dieser ein Produkt unter einer anderen Produktbezeichnung als der im (Basis-) Zertifikat genannten zertifizieren möchte.
 - b. für einen anderen Zertifikatsinhaber, wenn dieser ebenfalls ein Produkt unter einer anderen oder der gleichen Bezeichnung wie der im (Basis-) Zertifikat genannten zertifizieren möchte. Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung des Inhabers des (Basis-) Zertifikats und dessen Bestätigung, dass das Produkt vom Aufbau her mit dem Produkt des (Basis-) Zertifikats identisch ist.
- Der Inhalt und die Gültigkeit dieser Zertifikate richten sich nach dem (Basis-) Zertifikat.
- B1-2.9 Die Zertifizierstelle kann außer in den in A.-2.2 genannten Fällen auch dann ein Zertifikat nach ihrer Wahl fristlos oder mit Frist entziehen oder widerrufen, insbesondere wenn



- B1-2.9.1 Mängel oder Abweichungen an den Produkten bzw. den Qualitätssicherungssystemen festgestellt werden, Erzeugnisse nicht mit dem zertifizierten Muster übereinstimmen oder wesentliche Voraussetzungen des zertifizierten Produkts/Systems nicht (mehr) gegeben sind;
- B1-2.9.2 ein Produkt nicht oder nicht mehr von der ursprünglich zugrunde gelegten Bewertungsgrundlage (z. B. Richtlinie, Norm) erfasst wird oder irrtümlich einer falschen Bewertungsgrundlage bzw. einer unrichtigen Klasse gemäß der zugrunde liegenden EG-Richtlinie zugeordnet wurde;
- B1-2.9.3 ein Produkt nicht mehr die Grundlegenden Anforderungen der betreffenden Richtlinien, Normen oder anderen Kriterien erfüllt, so dass Benutzer, Anwender oder Dritte nicht unerheblichen Risiken ausgesetzt sind oder das Produkt die vom Hersteller angegebene Zweckbestimmung nicht erfüllt und diese Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden;
- B1-2.9.4 die Besichtigung der Fertigungs- und Prüfeinrichtungen und des Lagers oder die Überprüfung der Erzeugnisse durch das Prüflabor nicht ermöglicht/die Produkte nicht im vorgeschriebenen Zeitraum zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt, wenn der Follow-up Service bzw. ein Überwachungsaudit trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb von 4 Wochen (falls nicht durch die Zertifizierstelle anders geregelt) nicht durchgeführt werden kann oder wenn Abweichungen nicht in der vereinbarten Frist durch entsprechende Korrekturmaßnahmen beseitigt werden.